



**Internationale
Gesellschaft für
erzieherische Hilfen**

Statement der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) - im Rahmen der Anhörung bei der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

1. Allgemeine Bewertung

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) befürwortet die „Große Lösung“ unter dem Dach des SGB VIII. Dies haben wir im Rahmen von Fachgesprächen (Hilfeplanung-Teilhabepanung am 30.05.2011 in Köln gemeinsam mit AFET; vgl. www.igfh.de ►Angebote -Materialien) sowie Publikationen (Schwerpunktheft „Große Lösung“, Forum Erziehungshilfen Heft 4, 2010) und vor allem in einem grundsätzlichen Positionspapier mit dem Titel: „Eine ‚Große Lösung‘ basiert auf einer inklusiven Ausrichtung des Kinder- und Jugendhilfesystems“ im August 2011 gemeinsam mit dem AFET immer wieder deutlich gemacht (siehe www.igfh.de ►Publikationen -Stellungnahmen). Die in Fachkreisen seit langem erhobene Forderung nach Vereinheitlichung der Zuständigkeit für Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderung im Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe wäre damit eingelöst. Die daneben schon lange im Bereich Behinderung angemahnte **Schaffung eines einheitlichen Rehabilitationsrechts für alle Rehabilitationsträger** ist damit grundsätzlich nicht obsolet. Strukturelle Ausgrenzungen durch Unzuständigkeitserklärungen anderer für Kinder und Jugendliche zuständige Rehabilitationsträger könnten so minimiert bzw. verhindert werden.

Zugleich hat die IGfH immer deutlich gemacht (siehe Positionspapier), im Mittelpunkt neuer Regelungen müssen dann auch die individuellen Fähigkeiten und auch die strukturellen, insb. auch sozialpolitischen, Rahmenbedingungen stehen sowie die materiellen wie immateriellen Ressourcen, über die der Mensch verfügen können muss, damit er sein Leben erfolgreich gestalten kann.

Die mit der „Großen Lösung“ im SGB VIII vor allem vor dem Hintergrund der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) zu verbindende **Zielsetzung der Inklusion, ist mit der bloßen Zuständigkeitsverlagerung noch nicht gewährleistet.** Inklusion, hier verstanden als gleichberechtigte Teilhabemöglichkeit aller Menschen in der Gesellschaft ohne behindernde Barrieren, setzt nicht nur inkludierende Teilhabe- und Leistungsrechte, sondern in besonderem Maße auch eine entsprechende strukturelle und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen gesellschaftlichen Bereiche, und damit auch der Kinder- und Jugendhilfe, voraus. Mit der Schaffung eines inkludierenden individuellen Leistungsrechts in der Kinder- und Jugendhilfe wie etwa der angedachten „Hilfe zur Entwicklung“ ist es damit noch nicht getan. **Das Verfahren zur Gewährung der Hilfe, die einzelnen Leistungsangebote selbst sind organisatorisch und strukturell so zu gestalten, dass sie Inklusion ermöglichen.** Die Inklusionsperspektive erfordert eine Einlösung bzw. einen Ausbau des Umwelt- und- Sozialraumbezugs der Kinder- und Jugendhilfe. Der Auftrag, dazu

beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen (**§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII**), **müsste einer der wesentlichen Bestandteile einer „Hilfe zur Entwicklung“ sein.**

Der gesellschaftliche Bereich Kinder- und Jugendhilfe ist nicht getrennt von den anderen zur Inklusion verpflichteten Bereichen der Gesellschaft zu sehen. Inklusive Konzepte der Kinder- und Jugendhilfe können letztlich nur im Kontext von inklusiven Konzepten z. B. der Schule und des Ausbildungsmarktes wirksam werden.

Kinder- und Jugendhilfe hat sich zu vergegenwärtigen, dass bereits Hilfe zur Erziehung in der Regel eine Antwort auf gesellschaftliche Ausgrenzungs- und Selektionsprozesse ist. Exklusion durch soziale Benachteiligung stellt häufig den Beginn und den Auslöser von Hilfen zur Erziehung dar. Armuts- und soziale Ausschlussphänomene dürfen nicht im Rahmen einer an die Entwicklungspsychologie angelehnten Begrifflichkeit individualisiert werden. Die Kinder- und Jugendhilfe ist schon jetzt vielfach Ausfallbürge für andere exkludierende Systeme, insbesondere der Schule.

2. Bewertung von einzelnen Schwerpunkt-Fragestellungen

2.1 Leistungstatbestand „Hilfe zur Entwicklung“

Die bloße Ausweitung des § 35a SGB VIII würde zwar die Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den öffentlichen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe erübrigen, aber andere Abgrenzungsproblematiken verstärkt in die Kinder- und Jugendhilfe hineinragen und so strukturell der Zielsetzung der Inklusion widersprechen (s. o. Pkt. 1). Sie würde inklusives und ganzheitliches Denken bei Feststellung sowohl der Bedarfe wie auch der Unterstützungs- und Förderungsleistungen der Kinder und Jugendlichen behindern.

Ein Leistungstatbestand, dessen Voraussetzungen sich auch sprachlich am Bedarf und nicht an Begrifflichkeiten wie Behinderung oder Benachteiligung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen orientieren, ist entstigmatisierend und wesentliche Grundlage für die Förderung der Inklusion.

- **Auf das „Wesentlichkeitsmerkmal“ des § 53 SGB XII ist bei den Leistungsvoraussetzungen zu verzichten.** Es widerspricht dem Inklusionsgedanken. Als wesentlich i.S.d. § 53 Abs. 1 SGB XII ist eine Behinderung dann anzusehen, wenn die Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, wesentlich eingeschränkt ist. Inklusives Vorgehen erfordert eine schnelle Unterstützung der Kinder und Jugendlichen. Das Abwarten der Zuspitzung einer Situation ist nicht verantwortbar. Eine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten ist unter dieser Perspektive nicht auszuschließen. Das Ziel, mit der Schaffung der Gesamtzuständigkeit der Jugendhilfe weder Erweiterung noch Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten zu bewirken, stellt sich angesichts eines inklusiven Gesellschaftsmodells hier vermutlich als zu kurz gegriffen dar. Die parallel zu erfolgende inklusive Entwicklung anderer gesellschaftlicher Systeme, insbesondere der Schule oder anderer Leistungsbereiche des SGB VIII wie dem Kindertagesstättenbereich, könnten und sollten hier eine regulierende Funktion haben. **Die Vor- und Nachrangigkeiten der unterschiedlichen Bereiche wären gesetzlich konkret(er) zu regeln, um Verschleppbahnhöfe zu vermeiden.**
- **Vermutlich müssten die Anspruchsvoraussetzungen gegliedert und unter einem Oberbegriff zusammengefasst werden.** Als Oberbegriff bietet sich mit Hinweis auf Art. 7 Abs. 2 UN-BRK eventuell der **Kindeswohlbegriff** an. Art. 7 Abs. 2 UN-BRK besagt,

dass bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes einen Gesichtspunkt darstellt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Der Teilhabebegriff aus der Eingliederungshilfe greift als Oberbegriff vor allem mit Blick auf die Erziehung und Entwicklung des Kindes zu kurz. Zu klären wäre das Verhältnis der „Hilfe zur Entwicklung“ zu den anderen bisherigen Leistungsbereichen des SGB VIII, ggfs. die Frage, wie bzw. unter welchen Rechtsvoraussetzungen Bedarfe nach Eingliederungshilfe dort abgedeckt werden können.

- **Ein abschließender Leistungskatalog ist bisher weder im Bereich Hilfe zur Erziehung noch in der Eingliederungshilfe vorhanden und sollte auch für einen neuen Leistungstatbestand nicht eingeführt werden.** Er würde der Vielfalt der Lebenssachverhalte nicht gerecht. Alle bisher als Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe möglichen Leistungen sind in **diesen** Katalog zu übernehmen. Im Laufe der Zeit ist jede (auch schon etablierte) Leistung einem **Inklusions-Check** zu unterziehen und daraufhin zu überprüfen, ob sie Inklusion tatsächlich stützt, und ggfs. unter dieser Perspektive zu variieren.
- Unter Inklusionsperspektive ist es notwendig, neben einem Katalog individueller Leistungen eine **Gewährleistungsverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe ins Gesetz aufzunehmen**, um die organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen (u. a. Finanz- und Personalressourcen) für Inklusion in der Jugendhilfe zu garantieren. Gleichzeitig ist mit Blick auf die Verwirklichung der Umwelt- und Sozialraumperspektive eine Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe (sowie der freien Träger) zur Kooperation mit anderen gesellschaftlichen Bereichen (mit dem Ziel der Abstimmung und Unterstützung der jeweiligen inklusiven **Bemühungen**) gesetzlich abzusichern. Der Inklusionsgedanke ist als Zielformulierung der Kinder- und Jugendhilfe sowohl in § 1 wie auch § 9 SGB VIII aufzunehmen.
- **Anspruchsberechtigte der neuen Hilfe können nach Auffassung der IGfH nur die jungen Menschen selbst sein.** Ein Rückbau der Rechtsposition gegenüber § 35a SGB VIII ist unter Kinderrecht Gesichtspunkten nicht vertretbar. Die mit der den Kindern und Jugendlichen zugeordneten Anspruchsinhaberschaft der neuen Hilfe gleichzeitig verbundene Verlagerung des Rechts auf erzieherische Hilfe nach § 27 SGB VIII auf die Kinder und Jugendlichen wird in Fachkreisen seit langem gefordert.
- Mit **Erreichen der Volljährigkeit** sollte den jungen Menschen mit besonderem Bedarf an Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und der selbstbestimmten, gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (vgl. § 1 SGB IX) **ein längerer Verbleib in der Jugendhilfe ermöglicht werden.** Dem Ablöseprozess eines Menschen z. B. mit geistiger Behinderung ist ausreichend Zeit einzuräumen. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind eindeutige Voraussetzungen dafür im Gesetz zu schaffen. Denkbar wäre eine generelle Festlegung der Altersgrenze auf das 27. Lebensjahr, eventuell mit Kostenerstattung durch die Sozialhilfeträger ab dem 21. Lebensjahr.

2.2 Ausgestaltung und Verfahren der Hilfe

2.2.1 Ausgestaltung der Hilfe

- Bei der Ausgestaltung der Hilfe ist zu beachten, dass vor allem in stationären und ambulanten Angeboten **Zusammensein** und Zusammenleben von jungen Menschen mit und ohne Behinderung tatsächlich ermöglicht wird und konzeptionell/methodisch abgesichert ist.

- Leben Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung z. B. in einer Regelgruppe zusammen, ist – nach unserer Auffassung - sicherzustellen, dass **genügend Mitarbeiterinnen mit spezifischem Wissen aus den Bereichen Behinderung und Rehabilitation** (z. B. zu speziellen Kommunikationstechniken) **sowie Sozialpädagogik und Fallverstehen für die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung zur Verfügung stehen**. Hier sind vermutlich gegenüber reinen Gruppen von jungen Menschen mit Behinderung Kostensteigerungen zu **erwarten**. War die Mitarbeiterin bisher für eine gesamte Gruppe zuständig, ist sie im Rahmen der inklusiven Gruppe vielleicht nur noch für die Hälfte der Kinder/Jugendlichen zuständig.
- Die Konzeption eines Angebotes müsste den umfassenden Leistungsauftrag der inklusionsorientierten Hilfe zur Entwicklung widerspiegeln. Es ist konzeptionell deutlich zu benennen, **welche Aktivitäten sich auf individuellen Unterstützungsbedarf, auf die Herstellung einer inklusiven Organisationsstruktur der Einrichtung oder z. B. einer Gruppe und auf die Kooperation mit dem Umfeld/Sozialraum beziehen**.
- Die Betreuungszeiten in Jugendhilfe- und Behinderteneinrichtungen sind in der Regel unterschiedlich. So geht stationäre Behindertenhilfe bei z. B. Menschen mit geistiger Behinderung von eher **längerfristigen** Betreuungen aus als es bisher in der Jugendhilfe im Rahmen der Hilfe zur Erziehung üblich ist. **Evtl. wird hier bei Zuständigkeit der Jugendhilfe eine Erhöhung der Pflegefamilienunterbringung erfolgen** (siehe Positionspapier der AGJ „Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen“ vom 24./25.11.2011, S. 5f. und S. 8f.).
- **Das Recht des jungen Menschen mit Behinderung auf Schutz(raum) muss gewahrt sein**. Schutz bedeutet **einmal** Schutz vor exkludierendem Verhalten z. B. von Mitgliedern einer stationären Wohngruppe. Schutzraum könnte u. U. notwendig werden, um „**besondere**“ **Bedarfe zur Verbesserung der Entfaltungs- und Teilhabechancen** zu erfüllen (vergleichbar vielleicht den Konzepten der geschlechtergetrennten und geschlechtergemischten Arbeitsweise zur Herstellung von mehr Chancengleichheit im Geschlechterverhältnis).

2.2.2 Verfahren

- Die Jugendhilfe bringt sowohl bei Ausgestaltung der Hilfe wie im Verfahren der Hilfeerbringung ihre (sozial)pädagogische/sozialarbeiterische Sichtweise ein, die einer ganzheitlichen, (familien)systemischen, partizipativen, ressourcenorientierten und sozialraumbezogenen Perspektive verpflichtet ist. Das diese Ziele sichernde differenzierte Hilfeplanverfahren des § 36 SGB VIII ist in der Regel nicht vergleichbar mit der Teilhabeplanung im Rahmen der Eingliederungshilfe. **Vermutlich werden bei einer Hilfe zur Entwicklung nicht alle Entscheidungen über Teilhabeleistungen (z. B. Hilfsmittel) der Vorbereitung durch eine Hilfeplanung bedürfen**. Die Befürchtung besteht, dass die in der Jugendhilfepraxis jetzt schon z. T. reduzierte Umsetzung der Hilfeplanung (vgl. DJI-Veröffentlichung von Pluto, L.: Partizipation in den Hilfen zur Erziehung, München 2007) eine weitere Aushöhlung mit Hinweis auf vermeintlich nicht hilfepplanotwendige Teilhabeleistungen erfährt. **Das Hilfeplanverfahren müsste gesetzlich neu abgesichert werden, (u. a. auch die hinzukommenden neuen AkteurInnen beispielhaft benennen), um zu verdeutlichen, dass es das zentrale inklusive Steuerungselement der Hilfe ist**. Die Erweiterung der zu verhandelnden Thematiken und die Ausweitung des zu beteiligenden Personenkreises werden einen höheren Zeit- und Bearbeitungsaufwand bedeuten und entsprechend kostenrelevant sein.

- **Bei einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für die Eingliederungshilfe gilt es die Kostenheranziehungsregeln von Jugendhilfe und Sozialhilfe zu harmonisieren und zu vereinheitlichen.** Ziel muss es sein, inkludierende Regelungen zu finden, die den Betroffenen den Zugang zu den Hilfen ermöglichen und erleichtern. Bei der Gestaltung der Regelungen ist die Verantwortung der Gesellschaft für die Umsetzung von **Inklusion** angemessen zu berücksichtigen und dem Gesichtspunkt Rechnung zu tragen, dass Betroffene und Angehörige durch die Behinderung in der Regel weit mehr belastet sind, als dies durch Sozialleistungen kompensiert werden kann.
- Unter rein struktureller Perspektive bieten sich auf den ersten Blick die Kostenheranziehungsregeln des SGB VIII an. Die Regelungen des SGB XII sind eher unsystematisch und auf Grund verschiedener weichenstellender Beurteilungsspielräume weniger transparent. Mit Gila Schindler (Expertise im Auftrag der AGJ: Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich – Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung, Berlin 2011) ist **vor Klärung der Kostenheranziehungsfrage eine Erhebung der bisherigen Praxis der Kostenheranziehung nach SGB XII zu empfehlen, um den Vergleich zwischen den beiden Leistungssystemen verlässlich ziehen zu können.**

2.3 Auswirkungen auf Struktur und System der Kinder- und Jugendhilfe

- Den Inklusionsgedanken in der Kinder- und Jugendhilfe ernst nehmen bedeutet, auch die **anderen Leistungsbereiche inklusiv zu gestalten. So müssten z. B. die Leistungen der Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 ff. SGB VIII) um Aspekte der Teilhabemöglichkeiten von Kindern mit Behinderung erweitert werden.** Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit hätten konsequent integrative Angebote vorzuhalten. Langfristig wäre dadurch eine **Reduzierung** von Leistungen zur Teilhabe im Rahmen von Hilfen zur Entwicklung denkbar.
- Vermutlich entsteht eine neue Landschaft der freien Träger der Jugendhilfe und auch der Behindertenhilfe. Es ist denkbar, dass Träger der Behindertenhilfe sich (gleichzeitig) als Träger der Jugendhilfe anerkennen lassen. D.h., es stellt sich nicht nur die Frage, welches Know-how Jugendhilfe erlangen müsste, um fachgerecht die Leistungen zur Rehabilitation (u. U. einschließlich Leistungen der Pflege) erbringen zu können, sondern ggfs. auch **die Frage, wie (historisch gewachsene) Behinderteneinrichtungen fachgerecht den erzieherischen Anteil der Hilfe zur Entwicklung umsetzen können.**
- In der **Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) ist der Bedarfsbegriff um den Bedarf nach Teilhabeleistungen aller Kinder mit Behinderung zu erweitern.** Es muss eine inklusive Jugendhilfeplanung konsequent entwickelt werden.
- **Bei der Zusammensetzung der Jugendhilfeausschüsse ist zu garantieren, dass die Einrichtungen, die inklusive Hilfe zur Entwicklung anbieten, angemessen vertreten sind.** Der **Aufgabenbereich** der Ausschüsse sollte in § 71 Abs. 2 SGB VIII einen ausdrücklichen Hinweis auf Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Richtung Inklusion enthalten.
- Ist Jugendhilfe ausschließlich für die Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen zuständig (d.h. für die nachrangige Erbringung von Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, zur **Teilhabe** am Arbeitsleben und zur Teilhabe an der Gemeinschaft), ist sie über ihre bisherige Rolle als Rehabilitationsträger **hinaus verstärkt in das System des Rehabilitationsrechts und damit in die Struktur des SGB IX eingebunden.** Das betrifft u. a. das Persönliche Budget (§ 17 SGB IX), die Zuständigkeitsfeststellung (§ 14

SGB IX) und die Vernetzung und Zusammenarbeitspflicht mit den anderen Rehabilitationsträgern (vgl. § 12 SGB IX).

2.4 Umsetzung der „Großen Lösung SGB VIII“

Notwendig ist aus Sicht der IGfH ein inhaltlich und zeitlich gut geplanter Implementierungsprozess, der u. a. folgende Elemente beinhaltet:

- **Kooperation der Führungs- und Fachkräfte der bislang getrennten Bereiche Jugendhilfe und Behindertenhilfe** mit dem Ziel der Entwicklung eines neuen gemeinsam Aufgabenverständnisses
- **Kooperation der Jugendämter und freien Träger mit den Behindertenverbänden, insbesondere den Selbsthilfeverbänden bei der Hilfestellung**
- Sensibilisierung der politischen Verantwortungsträger in den Kommunen für die Bedeutung der Inklusionsthematik und die Notwendigkeit der Ausstattung der Jugendhilfe mit zusätzlichen Finanzressourcen **insbesondere** für Schulungen und Weiterbildungen der Fachkräfte und zur Förderung von Um- und Neubauten von Jugendhilfeeinrichtungen
- Beim **Thema gemeinsame und fachübergreifende Fort- und Weiterbildungen sowie Schulungen** könnten die **Fachverbände** für Erziehungshilfen und die Fachverbände sowie vor allem die Selbsthilfeverbände der Behindertenhilfe eng zusammenarbeiten
- Kooperation der **Jugendhilfe** mit den jeweiligen Schulen und Schulträgern
- Da die Umsetzung **des** Inklusionsgedankens wesentlich von der Haltung der agierenden Fachkräfte abhängig ist, ist **neben der Vermittlung spezifischen operativen Fachwissens in Schulungen die Ausbildung einer inklusiven Grundhaltung bedeutsam.**

Eine **flankierende Überzeugungsarbeit von Bund, Ländern und Kommunen**, die z.B. mit kleinen Modellversuchen immer wieder versucht, einen lernenden Prozess anzustoßen und Modelle guter Praxis sichtbar macht, wird notwendig sein.

Angesichts der Komplexität der Thematik und der außerordentlich hohen Anzahl von offenen Fragen, insbesondere auch zu den Anspruchsvoraussetzungen und der Gestaltung des Leistungskatalogs, erscheint eine übereilte Implementierung einer Hilfe zur Entwicklung kontraproduktiv. Es gilt, sich Zeit zu lassen, um zu lernen und ins Gespräch zu kommen, aber auch schnell mit konkreten Schritten anzufangen (vgl. Struck et. al. in ForE 4/2010, S. 196ff.). Aus Verantwortung für die Belange und die Erfüllung der Bedarfe der jungen Menschen mit Behinderung sollte eine vielleicht zweijährige **Phase der Erprobung von Modellprojekten (mit wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation) einer bundesweiten Implementierung vorgeschaltet werden** (vgl. den Aufruf zur Meldung von nachhaltigen Projekten der FICE Schweiz anlässlich des Kongresses zur Inklusion am 7.-12.10.2013 in Bern/Schweiz <http://www.fice-congress2013.ch/kongress-congress/vier-jahres-projekt/>)

2.5 Schlussbetrachtungen

Die Große Lösung unter dem Dach des SGB VIII ist ein auch angesichts der historisch immer wiederkehrenden Debatte um die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten der Unterstützungsangebote für Kinder mit und ohne Behinderung ein überfälliges Anliegen.

Die Große Lösung ist allerdings nicht als reines Zuständigkeitskonzept miss zu verstehen. Sie umfasst nach modernem Verständnis von Teilhabechancen und Teilhabegerechtigkeit einen fachlich orientierten ganzheitlichen Inklusionsansatz, dessen **fachlich nachhaltige**

Implementierung nicht zum Nulltarif zu haben ist, zumindest nicht in der Übergangsphase.

Die **Stellung der Betroffenen** selbst muss bei einer in dieser Art verstandenen inklusiven Ausrichtung der Hilfen zur Entwicklung gestärkt werden z.B. durch die **Einrichtung von Ombudsstellen und Beschwerdesystemen**. Befürchtungen von Rechtsverschlechterungen kann einerseits so vorgebeugt werden und andererseits kann mit jungen Menschen mit Behinderungen und ihren Familien – als ExpertInnen ihrer Lebenslagen – verstärkt in den Dialog eingetreten werden.

Jugendhilfe agiert mit diesem Konzept in einer häufig auf Ausgrenzung und Selektion setzenden Gesellschaft. **Der hohe gesellschaftliche Entwicklungsbedarf in Sachen Inklusion muss in den Blick genommen werden, soll Jugendhilfe nicht als Ausfallsbürge für exkludierende Subsysteme der Gesellschaft fungieren.** Die Frage nach den Befähigungen beinhaltet die Forderung an die Gesellschaft, aktiv zur Entwicklung aller Mitglieder der Gesellschaft beizutragen.

Frankfurt am Main, 14. Mai 2012

**Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH e.V.)
Sektion Deutschland der Fédération Internationale des Communautés Educatives (FICE) e.V.**

Galvanistraße 30, D – 60486 Frankfurt am Main

Tel.: 0049-69-633986-0

Fax.: 0049-69-633986-25

E-Mail: igfh@igfh.de

Website: www.igfh.de